

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung ändert die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594, 2010 S. 81).

Im Rahmen der „Aufgabenkritik der Landesdirektionen“ war zu prüfen, welche Aufgaben der Landesdirektion Leipzig – Landesstelle für Bautechnik – auf Private übertragen werden können. Mit der Änderung ist zunächst beabsichtigt, die Regelung zur Zuständigkeit der Landesdirektion Leipzig – Landesstelle für Bautechnik – als Prüfamts für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten zu streichen. Damit wäre künftig ausschließlich die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Chemnitz (TÜV GmbH) als Prüfamts für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten anerkannt.

Damit der Kriterienkatalog mit den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen kompatibel ist, besteht die Notwendigkeit, die Anlage 2 der DVOSächsBO zu ändern. Gleichzeitig wird der Kriterienkatalog an den von der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz erarbeiteten Muster-Kriterienkatalog angepasst und um zwei wesentliche Kriterien erweitert sowie redaktionell überarbeitet und neu gegliedert. Dies dient zum einen der besseren Handhabbarkeit durch die Anwender und zum anderen der Vereinheitlichung im Bauordnungsrecht.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Die redaktionellen Änderungen sind zwecks Aktualisierung der Vollzitate erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist zur Anpassung an das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) erforderlich.

Zu den Nummern 4 bis 6a

Die redaktionellen Änderungen sind zwecks Aktualisierung der Vollzitate erforderlich.

Zu den Nummern 6b und 7

Die Änderungen sind zur Anpassung an das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) erforderlich.

Zu Nummer 8

Die redaktionelle Änderung ist zwecks Aktualisierung des Vollzitates erforderlich.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung wird auf die Benennung der Landesdirektion Leipzig - Landesstelle für Bautechnik - als Prüfamts für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten in § 31 DVO-SächsBO verzichtet. Damit ist ausschließlich die TÜV GmbH als Prüfamts für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten anerkannt.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung zu Nummer 9.

Zu den Nummern 11 und 12

Die redaktionellen Änderungen sind zwecks Aktualisierung der Vollzitate erforderlich.

Zu Nummer 13

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO ist bei den dort genannten baulichen Anlagen der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich zu prüfen, wenn sich aus dem Kriterienkatalog ein entsprechendes Erfordernis ergibt.

Der vom qualifizierten Tragwerksplaner zur Feststellung der Pflicht zur bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises anzuwendende Kriterienkatalog ist in Anlage 2 DVOSächsBO geregelt.

Damit der Kriterienkatalog mit den bauaufsichtlich eingeführten Normen kompatibel ist, wird die Anlage 2 neu gefasst. Damit werden z. B. die Begrifflichkeiten an die entsprechenden Eurocodes, deren nationale Anwendungsdokumente in den nächsten zwei Jahren die zurzeit bauaufsichtlich eingeführten DIN-Normen ablösen werden, angepasst.

Gleichzeitig wird der Kriterienkatalog um zwei wesentliche Kriterien erweitert sowie redaktionell überarbeitet und neu gegliedert und damit an den von der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz erarbeiteten Muster-Kriterienkatalog angepasst. Dies dient zum einen der besseren Handhabbarkeit durch die Anwender und zum anderen der Vereinheitlichung im Bauordnungsrecht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.